






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

8. Jahrgang | Heft 1.2016



-  Das DPTV-Projekt „Praxisübergabe“
-  Die Praxiswertermittlung im Nachbesetzungsverfahren
-  Warum wir eine Weiterbildung Schmerzpsychotherapie brauchen

Christiane Müller

Vorauszahlen kann sich auszahlen

Mit Krankenversicherungsbeiträgen Steuern sparen

Für Psychotherapeuten ist es mitunter schwer, Fuß zu fassen und eine eigene Praxis zu etablieren. Hat man sich als Psychotherapeut jedoch erst einmal einen Namen gemacht, kann hingegen bereits allein die Mundpropaganda ausreichen, um den Terminkalender für mehrere Wochen zu füllen. Läuft die Praxis dann erst einmal, steht der Psychotherapeut mitunter vor folgendem Dilemma. Einerseits kann er sehr viele Behandlungsstunden abrechnen und damit Umsatz generieren. Zusätzlich wird seine eigene Kostenbelastung nur unterproportional zum Umsatz steigen, so dass sich sein zu versteuernder Gewinn deutlich erhöht und er mehr Steuern bezahlen muss. Insgesamt hat der Psychotherapeut also plötzlich viel mehr Geld im Portemonnaie, ärgert sich über seine hohen Einkommensteuerzahlungen und stellt sich die Frage, wie er sein Ersparnis am besten anlegen sollte.

Fiskus bietet risikolose aber renditestarke Anlagemöglichkeit

Eine Möglichkeit, um Gelder nahezu risikolos, aber dafür renditestark anzulegen, bietet beispielsweise der Fiskus dadurch, dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung der Folgejahre vorausgezahlt werden können. Denn neben dem jährlichen Beitrag zur Basisabsicherung darf der Psychotherapeut zusätzlich das Zweieinhalbfache dieses Beitrages steuerlich geltend machen, wenn er diesen im laufenden Kalenderjahr bis spätestens zehn Tage vor dessen Ablauf vorausgezahlt hat.

Zwar ist die Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, die erst in den Folgejahren entstehen, in der Regel betriebswirtschaftlich eher ungünstig, weil dann die Krankenversicherung und nicht der Psychotherapeut mit dem Geld arbeiten kann. Auch die vorgezogene steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben im Zahlungsjahr ändert hieran – zumindest bei

gleichbleibenden Steuersätzen des Psychotherapeuten – erst einmal nichts, da die vorgezogenen Sonderausgaben dafür in den Folgejahren wegfallen.

Da jedoch die unbeschränkt abziehbaren Beiträge zur Basisabsicherung bei der Kranken- und Pflegeversicherung die übrigen

sonstigen Vorsorgeaufwendungen verdrängen, kann es dennoch sehr sinnvoll sein, solche Vorauszahlungen in Absprache mit der Krankenversicherung zu leisten, da beim richtigen Mix andere sonstige Vorsorgeaufwendungen zusätzlich als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können, wie nachfolgend dargestellt werden soll.

Höchstbetrag bei sonstigen Vorsorgeaufwendungen richtig nutzen

Seit 2010 können Psychotherapeuten grundsätzlich maximal 2.800 € als Sonderausgaben (sogenannte sonstige Vorsorgeaufwendungen) abziehen. Zu diesen sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen beispielsweise Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen, aber auch Kranken- und Pflegeversicherungen und alte Kapitallebensversicherungen. Letztere werden nur zu 88 % berücksichtigt.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen geschickt zusätzlich als Sonderausgaben geltend machen, das ist der Trick.



Der Höchstbetrag wird allerdings meist schon allein durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung voll ausgeschöpft, so dass sich beispielsweise die private Haftpflicht- oder Unfallversicherung des Psychotherapeuten in der Regel steuerlich überhaupt nicht mehr auswirkt.

Ausnahme: Die Beiträge zur Basisabsicherung von Krankheit und Pflege! Denn abweichend von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind diese Beiträge auch über den oben genannten Höchstbetrag (2.800 €) hinaus in vollem Umfang als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit sie auf die sogenannte Basisabsicherung entfallen. Zur Basisabsicherung zählen nur die Beiträge, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Art, Umfang und Höhe entsprechen. Komfortleistungen, wie Einzelzimmer im Krankenhaus, Chefarztbehandlung usw. zählen hingegen nicht zur Basisabsicherung und sind somit auf den Höchstbetrag begrenzt.

Problem: Die Beiträge zur Basisabsicherung von Krankheit und Pflege gehen immer den anderen Versicherungsbeiträgen für sonstige Vorsorgeaufwendungen vor und verdrängen diese, so dass der Höchstbetrag meist allein schon durch die Basisabsicherung überschritten wird.

Beispiel: Ein lediger Psychotherapeut ist privat krankenversichert. Seine Beitragszahlungen zur Basisranken- und Pflegeversicherung ohne Krankengeld betragen jährlich 3.500 €. Daneben zahlt er jährlich für eine private Unfallver-

Beitrag zur Basisranken-/Pflegeversicherung		3.500 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen		
•Kapitallebensversicherung (88 % von 4.200 €)	3.696 €	
•Haftpflichtversicherung	250 €	
•Unfallversicherung	250 €	
Summe	7.696 €	
Höchstbetrag	2.800 €	
Abziehbar mindestens Basisrankenversicherung	3.500 €	

Tabelle 1

	2016	2017	2018	2019
„laufender Jahresbeitrag“ zur Basisrankenversicherung zuzüglich (2,5 x 3.500 €)	3.500 €	0 €	0 €	1.750 €
	+8.750 €			
	12.250 €			
Sonstige Vorsorgeaufwendungen				
•Kapitallebensversicherung (88 %)	3.696 €	3.696 €	3.696 €	3.696 €
•Haftpflichtversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
•Unfallversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
Summe	16.446 €	4.196 €	4.196 €	5.946 €
Höchstbetrag	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Mindestens jedoch Basisrankenversicherung	12.250 €			

Tabelle 2

sicherung und eine private Haftpflichtversicherung noch Beiträge von jeweils 250 € und für eine Lebensversicherung (erste Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005) 4.200 € (siehe hierzu Tabelle 1).

Da der Höchstbetrag von 2.800 € bereits mit der Basisrankenversicherung überschritten wird, bleiben jedes Jahr sonstige Vorsorgeaufwendungen von fast 4.200 € steuerlich unberücksichtigt.


Abwandlung: Werden hingegen im Jahr 2016 zusätzlich zum Krankenversicherungsbeitrag von 3.500 € noch Vorauszahlungen für die Folgejahre in Höhe des zweieinhalbfachen Jahresbeitrages zur Basisranken- und Basispflegeversicherung 2016 geleistet (zusätzlich also 8.750 €), sind in den Jahren 2017 und 2018 keine Beiträge bzw. für 2019 nur der halbe Beitrag von 1.750 € zu zahlen.

Bei den steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ergibt sich dann ein wesentlich günstigeres Bild, wie in Tabelle 2 dargestellt.

Somit sind insgesamt in den Jahren 2016 bis 2019 Sonderausgaben in Höhe von 20.650 € steuerlich abzugsfähig (in 2016: 12.250 €; in 2017, 2018 und 2019 je 2.800 €).

Fazit

Ohne die Vorauszahlungen wären lediglich 14.000 € (4 x 3.500 €) steuerlich abzugsfähig gewesen; also 6.650 € weniger. Durch die Vorauszahlung ergäbe sich bei unterstelltem Spitzensteuersatz von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag eine echte Steuerersparnis von fast 2.950 € über alle Jahre. Dies entspricht einer Rendite von fast 34 % (Steuerersparnis 2.950 €/Vorauszahlungsbetrag 8.750 €). Vergleichbare, annähernd risikolose Anlageformen dürften schwer zu finden sein.

Da die Höhe der Steuererstattung von vielen Faktoren abhängt, sollten Sie Vorauszahlungen nur nach vorheriger Rücksprache mit Ihrem Steuerberater tätigen. 

Mit der Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen lassen sich Steuern im großen Umfang sparen.



Christiane Müller

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Wittenberg, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.